

21.01.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/019**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

<p><b>Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge.</b> <b>Widmung der Sterntalerstraße in der Gemarkung Neustadt a. Rbge.</b></p>
--

**Beschlussvorschlag**

Der in den Bebauungsplänen G 1 und G 2 gelegene Straßenabschnitt der „Sterntalerstraße“, bestehend aus den Flurstücken 141/9, 144/6, 144/12 und 326/28, Flur 2 in Neustadt a. Rbge. wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr **ohne Einschränkungen** als Gemeindestraße gewidmet:

Anfang: Östliche Grenzlinie des Flurstückes 326/28, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge. (Anbindung zum bereits gewidmeten Teilstück der Sterntalerstraße)

Ende: Nördliche Grenzlinie des Flurstückes 144/12, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge. (Anbindung zum Baugebiet Auenblick G 3)

Länge: ca. 255,00 m

**Anlass und Ziele**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Sterntalerstraße nach Fertigstellung vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Verkehrsfläche gewidmet werden. Durch einen Widmungsakt wird eine Straße, ein Weg oder Platz öffentlich. Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des NStrG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die öffentliche Straße, der Weg oder Platz dient dem Gemeingebrauch. Dies bedeutet, dass die Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum öffentlichen Verkehr gestattet ist.

Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch eine Widmung der Verkehrsfläche die angrenzenden Grundstücke zu erschließen. Ferner ergeben sich durch die Widmung Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Satzungen z. B. im Bereich Erschließungs- und Straßenausbau-recht, Straßenreinigung, Winterdienst und Sondernutzung. Die Unterhaltung und Verkehrssi-cherungspflicht der gewidmeten Straße obliegt der Stadt Neustadt a. Rbge..

**Finanzielle Auswirkungen**

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	Keine	22.500,- €
Haushaltsjahr:		

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	03.02.2016						
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	22.02.2016						
Verwaltungsausschuss	29.02.2016						

### **Begründung**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat den in den Bebauungsplänen G 1 und G 2 Auenland gelegenen Teilabschnitt der Sterntalerstraße im Stadtteil Neustadt a. Rbge. vom Erschließungsträger nach endgültiger Fertigstellung als Verkehrsfläche übernommen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge..

Die übernommene Verkehrsfläche ist noch gemäß § 6 NStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Unter Einbeziehung der Vorgaben der Bebauungspläne erfolgt die Widmung ohne Einschränkung.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Länge des zu widmenden Abschnittes der Sterntalerstraße beträgt 255,00 Meter. Die Gesamtlänge der gewidmeten Sterntalerstraße beträgt nun 529,00 Meter.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Widmung der Fläche kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung und Instandhaltung zu. Zusätzlich müssen die jährlichen Abschreibungskosten der Straße berücksichtigt werden. Dies wird zusammen auf ca. 22.500,- € jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 29.02.2016 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

### **Anlagen**

Lageplan Sterntalerstraße öff.